

# Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal

#### vom 20. Februar 2019

#### gültig ab dem 29. September 2019

Der Evangelische Friedhofsverband Wuppertal (- nachfolgend Friedhofsverband genannt -), vertreten durch die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal, erlässt gemäß Artikel 3 a Abs. 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

### Friedhofsgebührensatzung

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der nachfolgenden Friedhöfe des Friedhofsverbandes
  - a) Bartholomäusstraße
  - b) Bracken
  - c) Ehrenhainstraße
  - d) Eschensiepen
  - e) Friedhofstraße
  - f) Hauptstraße
  - g) Heckinghauser Straße
  - h) Hugostraße
  - i) Kirchhofstraße 42 (Alter Friedhof)
  - j) Kirchhofstraße 72 (Neuer Friedhof)
  - k) Kohlenstraße
  - I) Lüttringhauser Straße
  - m) Norrenberg
  - n) Schellenbeck
  - o) Solinger Straße
  - p) Unterbarmen
  - q) Zu den Erbhöfen

und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung. Der Friedhofsverband ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsverband entstanden sind.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

# § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsverband Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

#### (1) Reihengrabstätten

- a) Grabstätte für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebens- 890,00 € jahr (Auch wenn alternativ eine Urnenbeisetzung erfolgt.)
- b) Grabstätte für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr 1.440,00 €
   an (Auch wenn alternativ eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)



119,00€

(2)	(2) Reihen-Gemeinschaftsgrabstätten				
	einschließlich Unterhaltung durch den Friedhofsverband				

•	<u></u>	
a)	Grabstätte für Erdbestattung im Rasenfeld	1.740,00 €
b)	Grabstätte für Urnenbeisetzung im Rasenfeld	1.350,00€
c)	Grabstätte für Urnenbeisetzung im schlichten Wiesenfeld	1.300,00€
(3)	Wahlgrabstätten	
a)	Grabstätte für Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) (Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)	1.800,00€
b)	Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung (siehe Buchstabe a) je Grab und Jahr	72,00 €
c)	Grabstätte für Erdbestattung mit Rasenanteil je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) (Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)	1.975,00€
d)	Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung mit Rasenanteil (siehe Buchstabe c) je Grab und Jahr	79,00 €
e)	Grabstätte für Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.525,00 €
f)	Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung (siehe e) je Grab und Jahr	61,00€
	Wahl-Gemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch den Friedhofsverband	
a)	Grabstätte für Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) (Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)	3.850,00€
b)	Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung (siehe Buchstabe a) je Grab und Jahr	154,00€
c)	Grabstätte für Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.975,00 €

d) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung (siehe Buchstabe c)

je Grab und Jahr



63,00€

•	e) Für die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in einem Partner-Rasenwahlgrab je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.325,00€
f	) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in einem Partner-Rasenwahlgrab (siehe Buchstabe e) je Grab und Jahr	94,00€
Ç	g) Für die Urnenbeisetzung in einem Rasenwahlgrab je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.575,00 €
ŀ	n) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in ei-	

# (5) <u>Urnen-Wahlgemeinschaftsgrabstätten in Innenraum-Kolumbarien einschließlich Unterhaltung durch den Friedhofsverband</u>

nem Partner-Rasenwahlgrab (siehe Buchstabe e) je Grab und Jahr

a)	Grabstätte für Urnenbeisetzung in einer Einzel-Urnennische (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.275,00€
b)	Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung in einer Einzel-Urnen nische (siehe Buchstabe a) je Einzel-Urnennische und Jahr	91,00 €
c)	Grabstätte für Urnenbeisetzung in einer Doppel-Urnennische (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.700,00€
d)	Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung in einer Doppel-Urnennische (siehe Buchstabe c) je Doppel-Urnennische und Jahr	108,00€

# (6) <u>Urnen-Wahlgemeinschaftsgrabstätten in Außenkolumbarien einschließlich Unterhaltung</u> <u>durch den Friedhofsverband</u>

a)	Ersterwerbsgebühr Kolumbarium Doppelurnennische	3.200,00€
b)	Nacherwerbsgebühr Kolumbarium Doppelurnennische	128,00 €

Die unter § 4 Abs. 3 bis 6 genannten Verlängerungen müssen mindestens für einen Zeitraum von 3 Jahren und können maximal für einen Zeitraum von 25 Jahren ausgeübt werden. Die sich daraus ergebenden Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

#### (7) Grabstättengebühren beim Vorerwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte

a) Das Nutzungsrecht an den unter § 4 Absatz 3 genannten Wahlgrabstätten kann auch im Rahmen eines Vorerwerbs, d. h. ohne dass im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Vorerwerb eine Bestattung in der Grabstätte erfolgt, erworben werden.
 Das Nutzungsrecht muss dabei mindestens für 3 Jahre und kann maximal für 25 Jahre erworben werden.



Die Nutzungsgebühr ist dabei in voller Höhe der entsprechenden jährlichen Verlängerungsgebühr der unter § 4 Absatz 3 genannten Wahlgrabstätten zu entrichten.

Die Wahlgrabstätte kann bei einem Vorerwerb gärtnerisch gestaltet werden. In jedem Fall muss die Grabfläche aber bis zur ersten Bestattung in einfacher Form gepflegt und instandgehalten werden.

Erfolgt eine Bestattung, wird ab dem Zeitpunkt der Bestattung die zu diesem Zeitpunkt satzungsmäßige geltende Nutzungsgebühr in voller Höhe für die dann noch vorhandene Nutzungszeit und die ggf. zur Sicherstellung der Ruhezeit erforderliche Verlängerung der Nutzungszeit fällig.

Die im Rahmen des Vorerwerbs entrichteten Nutzungsgebühren für die noch nicht abgelaufene Nutzungszeit werden in voller Höhe angerechnet.

- b) Das Nutzungsrecht an den unter § 4 Absatz 4 genannten Wahl-Gemeinschaftsgrabstätten kann auch im Rahmen eines Vorerwerbs, d. h. ohne dass im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Vorerwerb eine Bestattung in der Grabstätte erfolgt, erworben werden. Das Nutzungsrecht muss dabei mindestens für 12 Jahre und kann maximal für 25 Jahre erworben werden.
- c) Das Nutzungsrecht an den unter § 4 Absatz 5 und 6 genannten Urnen-Wahlgemeinschaftsgrabstätten in Innenraum-Kolumbarien und Außen-Kolumbarien kann auch im Rahmen eines Vorerwerbs, d. h. ohne dass im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Vorerwerb eine Bestattung in der Grabstätte erfolgt, erworben werden.

Das Nutzungsrecht muss dabei aber für 25 Jahre erworben werden.

Die zu entrichtenden Nutzungsgebühren entsprechen den unter § 4 Absatz 5 und 6 genannten Nutzungsgebühren.

#### (8) Gärtnerische Herrichtung und Wiederherrichtung von Grabstätten

#### a) Grundsatz

Jede Wahlgrabstätte auf den nachfolgenden Friedhöfen ist nach einer Beisetzung/Bestattung gärtnerisch her- bzw. wiederherzurichten.

Die Herrichtung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsverband.

Der Friedhofsverband ist berechtigt, diese Aufgabe durch Gewerbetreibende durchführen zu lassen, soweit diesen die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen nach der Friedhofssatzung gestattet wurde.

# b) <u>Friedhöfe Bartholomäusstraße, Bracken, Friedhofstraße, Heckinghauser Straße, Hugostraße, Norrenberg, Schellenbeck und Zu den Erbhöfen</u>

Gemäß § 21 der Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes vom 19.11.2015 sind für die vorgenannten Friedhöfe die nachfolgenden Gebühren für die gärtnerische Her- bzw. Wiederherrichtung der Grabstätte nach der Bestattung zu leisten:



 Bei der <u>ersten Belegung</u> einer Wahlgrabstätte für Sargbestattungen ist (auch wenn in ihr eine Urne oder ein Kindersarg beigesetzt wird) <u>pro Grab</u> eine Gebühr zu zahlen in Höhe von

235,00 €

2. Bei der <u>ersten Belegung</u> einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen ist <u>pro Grab</u> eine Gebühr zu zahlen in Höhe von

155,00 €

3. Bei jeder weiteren Belegung einer Wahlgrabstätte für **Erdbestattungen** mit einem Sarg ist für die gesamte Grabstätte eine Gebühr zu zahlen in Höhe von

235,00 €

€

Durch diese Anzahlungen sollen die einfache erste gärtnerische <u>Grund</u>ausstattung bzw. die Wiederherstellung der gärtnerischen <u>Grund</u>ausstattung einer Wahlgrabstätte sichergestellt werden.

#### c) Erste gärtnerische Herrichtung auf dem Friedhof Kohlenstraße

Gemäß § 21 der Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes vom 19.11.2015 sind für den Friedhof Kohlenstraße die nachfolgenden Gebühren für die erste gärtnerische Herrichtung der Grabstätte nach der Bestattung zu leisten:

1.	einstellige Wahlgrabstätte	295,00 €
2.	zweistellige Wahlgrabstätte	485,00€
3.	dreistellige Wahlgrabstätte	715,00€
4.	vierstellige Wahlgrabstätte	970,00€
5.	einstellige Urnen-Wahlgrabstätte	235,00 €

# § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zurzeit nicht erhoben.

### § 6 Bestattungsgebühren

#### (1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	430,00 €
----	--	----------

b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 1.140,00 €

Friedhofsaebührensatzuna	-1	Even a alia alaan	Twice allow for your land and allow	11/11/11/11
Friednoisaeniinrensaiziina	nes	Evangelischen	Friednoisvernandes	vviinneriai

c) Urnenbeisetzungen

Seite 7 von 9

Ш		
		Evangelischer
		Friedhofsverband
	П	Wuppertal

670,00 €

c)	Urnenbeisetzung	340,00 €
d)	Urnenbeisetzung im Innenraum oder Außenkolumbarium	135,00 €
(2)	Besondere Gebühren	
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grundde- koration	220,00€
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	220,00€
c)	Abschiednahme in der Kapelle	220,00€
d)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grundde- koration als Doppeltermin	325,00€
e)	Orgelspiel für Personen, die keine Gemeindeglieder der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal sind	50,00€
f)	Pro Sargträger / Begleitperson	35,00€
	§ 7 Gebühren für Umbettungen	
(1)	Umbettung auf demselben Friedhof	
a)	Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebens- jahr	1.300,00€
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	2.500,00€
c)	Urnenbeisetzungen	670,00€
	<u>Umbettung auf einen anderen Friedhof des Friedhofsverbandes (ohne Überführu</u> ten)	ingskos-
a)	Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebens- jahr	1.300,00€
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	2.500,00€



100,00€

(3)	Ausbettungen b	<u>ei Überführung a</u>	auf einen frem	den Friedhof

sung

Friedhofsverbandes

(3) Ausbettungen bei Uberführung auf einen fremden Friedhof				
a)	Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebens- jahr	940,00€		
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.680,00€		
c)	Urnenbeisetzungen	340,00 €		
(4)	Einbettungen bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebens- jahr	430,00€		
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.140,00€		
c)	Urnenbeisetzungen	340,00 €		
	§ 8			
	Sonstige Gebühren			
a)	Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung eines stehenden Grabsteins	45,00 €		
b)	Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung eines liegenden Grabmals	40,00€		
c)	Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung eines Holzkreuzes	30,00€		
d)	Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung einer Grabeinfassung	45,00 €		
e)	Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung einer sonstigen baulichen Anlage	85,00€		
f)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	5,00€		
g)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabsteins und einer Grabeinfassung	75,00 €		
h)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals und einer Grabeinfassung	70,00€		
i)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes und einer Grabeinfassung	60,00€		
j)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage und einer Grabeinfas-	110,00€		

k) Zulassung von Gewerbetreibenden gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung des

Ш	
	Evangelischer
	Friedhofsverband
	Wuppertal

<ol> <li>Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gemäß Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes</li> </ol>	S § 6 Abs. 6 der 35,00 €
m) Übertragung des Nutzungsrechtes	35,00€
n) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedho	ofsverwaltung 15,00 €
o) Verwaltungspauschale bei Teil-Rückgabe oder Rückgabe des Nutzu Ablauf der Nutzungszeit	ungsrechtes vor 47,00 €

### § 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes vom 19.11.2015.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes vom 19.11.2015 jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsverbandes vom 19.11.2015 und die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf vom 1.10.2010 außer Kraft.

Wuppertal, 20. Februar 2019

Joachim Volkmann Vorstandsvorsitzender Friedhofsverband Volker Heuwold Vorstandsmitglied Friedhofsverband

Genehmigt bis zum 31.12.2021 Düsseldorf, 12.08.2019 Schriftstück-Nr. 1505995 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt Genehmigt Düsseldorf, 20.08.2019 Az.: 48.03.10.01 Bezirksregierung Düsseldorf